



Gremium: Hauptausschuss 3
Thema: Schutz von Binnenflüchtlingen
Stadium: verabschiedete Resolution
Einbringerstaat: Volksrepublik China

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

in Erinnerung an die Kampala-Konvention zum Thema Binnenflüchtlinge,

tief besorgt über die Nicht-Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Missachtung von Art. 1 der Charta in Bezug auf Binnenflüchtlinge,

in Hinblick auf eine fehlende Definition von internally displaced persons (IDP),

alarmiert über die defizitären humanitären Bedingungen, welchen Binnenflüchtlingen tagtäglich ausgesetzt sind,

hervorhebend, dass nur durch die aktive Bekämpfung der Fluchtursachen eine nachhaltige Lösung des Problems gewährleistet werden kann,

geleitet von dem Ideal eines friedlichen und sicheren Zusammenlebens,

alarmiert, dass trotz der Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft und zahlreicher Nichtregierungsorganisationen die Zunahme von Binnenflüchtlingen anhält,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Grundpfeiler im Umgang mit Binnenflüchtlingen zu definieren, um eine Arbeit der Staatengemeinschaft und der Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen und zu erleichtern,

1. *fordert* eine kooperative sowie konstruktive Zusammenarbeit wirtschaftlich starker Staaten mit in der Krise befindlichen Staaten, welche die Entwicklung letzterer zur nachhaltigen, eigenständigen Krisenbewältigung zum Ziel hat, und betrachtet die eigenständige Krisenbewältigung als Befähigung eines Staates, die nationale Ordnung und Sicherheit nach eigenem Ermessen und aus eigener Kraft gestalten zu können;
2. *ermutigt dazu*, eine eindeutige Definition allgemeiner Gültigkeit von inländisch vertriebenen Personen zu verfassen, um dem Scheitern humanitärer Hilfeleistungen an formalen Unstimmigkeiten entgegenzuwirken;
3. *definiert* Binnenflüchtlinge als Personen, welche aufgrund von Umwelt-, Natur-, humanitären sowie militärischen Katastrophen oder Missständen, welche das Verbleiben in ihrer Heimat unmöglich machen, fliehen, dabei jedoch nicht befähigt sind, die Landesgrenze zu überschreiten;



4. *empfiehlt*, eine Nichtregierungsorganisation oder einen Staat, der durch Hilfeleistungen die Herstellung der Befähigung zur eigenständigen Krisenbewältigung der in der Krise befindlichen Staaten zur Zielsetzung hat, als Unterstützer anzuerkennen;
5. *bittet* den United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), unter Anwendung der zuvor genannten Definition seinen Kompetenzbereich auf internally displaced persons ausweiten zu lassen, und *empfiehlt* hierzu den Abschluss eines Fakultativ-Protokolls zur Genfer Flüchtlingskonvention zur genaueren Definition des Binnenflüchtlings;
6. *appelliert an* die wirtschaftlich starken Länder der internationalen Staatengemeinschaft, dass eine Erhöhung der Beiträge für wirtschaftlich schwächere Länder die Solidarität innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft bekräftigt;
7. *betont* die Relevanz kontrollierter und gesicherter binnenländischer Fluchtrouten, um die Anzahl auf der Flucht Sterbender zu verringern, und *kommt zu dem Schluss*, dass eine Sicherung besagter Fluchtrouten durch die Vereinten Nationen unterstützt werden muss;
8. *betont weiter*, dass die territoriale Integrität und Souveränität betroffener Staaten in keinem Fall verletzt werden darf, insbesondere bei der im siebten operativen Absatz genannten Sicherung der Fluchtrouten;
9. *dankt* den zahlreichen Nichtregierungsorganisationen für ihre bereits bestehenden Bemühungen, die Situation und Lebensqualität von Binnenflüchtlingsen nachhaltig zu fördern, und *begrüßt* sämtliche Formen der Unterstützung von Staaten durch Nichtregierungsorganisationen, sofern diese nicht zum Ziel hat, die Landesreputation zu schädigen oder die Souveränität der Staaten zu verletzen;
10. *entschließt sich*, mit der Angelegenheit weiter aktiv befasst zu bleiben.